



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Anpassung der Kündigungsfristen von Arbeitern

Mit entsprechend großer medialer Aufmerksamkeit hat der Nationalrat in seiner letzten Sitzung am 12.10.2017 eine vermeintlich unbedeutende Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1159 ABGB durchgeführt.

Durch diese Regelung wurden die Kündigungsbestimmungen der Arbeiter an jene der Angestellten für nach dem 31.12.2021 ausgesprochene Kündigungen angeglichen. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Verweildauer des Dienstnehmers beim Dienstgeber grundsätzlich auch das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters vom Arbeitgeber lediglich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres aufgelöst werden kann, soweit von Seiten der Vertragspartner keine Auflösung zum 15. oder Letzten eines jeden Monats vereinbart wurde.

Diese Kündigungsfrist, die der Dienstgeber einzuhalten hat, erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate und nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei Monate, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier Monate, sowie letztlich nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

Lediglich in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart wurde, kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Da die nunmehrige Regelung im Wesentlichen auch auf laufende Dienstverhältnisse Anwendung zu finden hat, besteht unter Umständen Anpassungsbedarf bei einzelnen Dienstverträgen.

Wir beraten Sie gerne insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung und Anpassung Ihrer arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen, wie aber insbesondere auch bei der Ausrichtung neu abzuschließender Arbeitsverträge.



- Arbeitsrecht
- Vergaberecht
- Schadenersatzrecht
- Insolvenzrecht
- Kreditvertragsrecht
- Familienrecht



Inhalt



Vergaberechts- reformgesetz 2017 Kommt es nun?

Wie schon in der letzten Ausgabe des MuWe paragraph ausgeführt wurde, hat die Regierung im Juni eine noch massiv erweiterte Regierungsvorlage zur umfassenden Neuregelung des Vergaberechtsbestandes im Parlament eingebracht. Vor diesem Hintergrund sollten ein neues **Bundesvergabegesetz 2017**, ein **Bundesvergabegesetz Konzessionen** und ein **Bundesvergaberechtsschutzgesetz öffentlicher Personenverkehr** neu beschlossen werden.

Das umfangreiche Gesetzbündel wurde trotz der entsprechender Umsetzungsverpflichtung aufgrund der Richtlinien

der Europäischen Union bis 18.04.2016 nach wie vor nicht beschlossen und bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der neuen Mehrheitskonstellation im Parlament der vorliegende Entwurf einer Regierungsvorlage tatsächliche die Stimmenmehrheit findet. Nachdem bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde, muss doch angenommen werden, dass auch von Seiten des Parlamentes die entsprechende Beschlussfassung zeitnahe nach der Neukonstitution des Nationalrates erfolgen sollte.

In Ausweitung der ursprünglichen Regierungsvorlage ist insbesondere die nunmehr neue Fassung des § 91 BVerG 2017 zu erwähnen, der insbesondere die Zuschlagskriterien und somit die Zuschlagserteilung an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot neu regelt. War bisher dafür neben dem Preis stets ein weiteres Kriterium entsprechend gewichtet anzugeben, so kann nunmehr auch ein **Kostenmodell** die Grundlage für die Zuschlagsentscheidung nach dem Bestbieterprinzip bilden. Als Kostenmodell zur Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses eines Angebotes kann beispielsweise auch eine **Lebenszykluskostenrechnung** herangezogen werden. Damit wird insbesondere der nachhaltigen und effizienten Beschaffung Rechnung getragen.

Eine weitere erwähnenswerte Neuregelung durch das BVerG 2017 bildet die **Neuregelung von Dienstleistungen**.

Waren diese bislang in prioritäre und nichtprioritäre Dienstleistungen eingeteilt, so erfolgt nunmehr eine nach dem Ausschlussprinzip getroffene Regelung des § 7 BVerG 2017, wonach als Dienstleistungsaufträge entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind, qualifiziert werden. Diese unterteilen sich in **besondere Dienstleistungen gemäß Anhang XVI BVerG 2017** bei denen es sich beispielsweise um soziale Dienstleistungen handelt und bei denen im Gegensatz zu den übrigen Dienstleistungen ein **Schwellenwert von € 750.000,00** gem § 12 Abs 1 Z 2 BVerG 2017 normiert wird.

Diese und zahlreiche andere Änderungen durch das neue Vergaberechtsregime werden insgesamt zu einem Umdenken bei vergaberechtlichen Strategien führen müssen.

Wir beraten Sie gerne bei der Vorbereitung Ihrer Vergaberechtsstrategie auf das neue BVerG 2017, welches wohl im Wesentlichen in der vorliegenden Fassung letztlich vom neuen Nationalrat zu beschließen sein wird.



Schadenersatzrecht

Kein Entfall der Schaden- ersatzpflicht bei Pflege durch Familien- angehörige

Dem Verletzten sind vom Schädiger gemäß § 1325 ABGB alle tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Für die meisten Menschen ist es aber völlig selbstverständlich, ein Familienmitglied nach einem Unfall unentgeltlich zu pflegen und zu betreuen, sodass sich immer wieder die berechtigte Frage stellt, ob der Schädiger dadurch von seiner Ersatzpflicht befreit wird?

Kein Entfall der Schadenersatzpflicht

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ändert die freiwillig und unentgeltlich erbrachte Hilfeleistung eines Familienmitgliedes nichts an der Ersatzpflicht des Schädigers, da dieser daraus keinen Vorteil für sich ableiten darf. Anspruchsberechtigt ist sowohl der Verletzte als auch derjenige, der die Pflegeleistungen tatsächlich erbringt.

Ersatz der Kosten einer professionellen Pflegeperson

Um die Höhe des Anspruches korrekt zu berechnen, ist zunächst der **tatsächliche Pflegebedarf** konkret zu ermitteln.

Diesem ist sodann jenes Entgelt zugrunde zu legen, welches der Geschädigte auch für eine **professionelle Pflegeperson** zahlen hätte müssen, wobei stets die Bruttokosten zu ersetzen sind. Darüber hinaus ist auch für jene Zeit Ersatz zu leisten, die die Pflegeperson sonst außer Haus als Freizeit verbracht hätte. Auch hiefür gebührt der Ersatz der Kosten einer professionellen Pflegekraft, die sonst anwesend sein müsste.

Gerne beraten wir Sie auch im schadenersatzrechtlichen Konnex, um Ihre Rechte und Ansprüche bestmöglich durchzusetzen.



Vorwort

Der Herbst zieht ins Land und wir dürfen Ihnen nun die neueste Ausgabe des **MuWe paragraph** präsentieren.

Der **MuWe paragraph** feiert damit sein fünfjähriges Jubiläum und wir begehen es mit seiner nunmehr zehnten Ausgabe.

Im Mittelpunkt dieser Ausgabe stehen neben gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Themen auch arbeitsrechtliche und vergaberechtliche Neuerungen. Neue Judikaturansätze im Bereich des Schadenersatzrechtes und des Familienrechtes runden den Themenkomplex dieser Ausgabe ab.

Wir hoffen, dass Sie auch aus der vorliegenden zehnten Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin rechtfertigt. Die hochspezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht

geleitet, Ihnen als Klienten der **Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH** die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Gleichsam dürfen wir an dieser Stelle den seit der letzten Ausgabe des **MuWe paragraph** in unsere Kanzlei neu eingetretenen Rechtsanwaltsanwärter **Mag. Michael Pirker** vorstellen, der unser Team nachhaltig verstärkt.



Insolvenzrecht

Insolvenzrecht neu: Beschlossene Änderungen

Wie schon in unserer letzten Ausgabe angekündigt, sehnsüchtig erwartet und heftig diskutiert, wurde das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017** nunmehr im Nationalrat doch noch etwas entschärft beschlossen und tritt mit weiten Teilen mit 1. November 2017 in Kraft. Änderungen ergeben sich vor allem im Privatinsolvenzrecht. Kern der Gesetzesnovelle ist eine grundlegende Umgestaltung des **Abschöpfungsverfahrens**. Die Laufzeit für die Erklärung des Schuldners,

sein pfändbares Einkommen den Gläubigern zu überlassen, beträgt nunmehr fünf (statt bisher sieben) Jahre. Zudem ist die Restschuldbefreiung **nicht** mehr vom Erreichen einer Mindestquote von 10 % der Insolvenzforderungen abhängig. Durch die Neuregelung soll verhindert werden, dass Schuldner ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei den Übergangsbestimmungen zu, nachdem auch Schuldner in den Genuss der vereinfachten Entschuldung gelangen können, deren Abschöpfungsverfahren vor dem 01.11.2017 eingeleitet wurde. Mit der Novellierung des Insolvenzrechtes wird aber auch die **effizientere Abwicklung** von (grenzüberschreitenden) Insolvenzen ermöglicht. Als weitere Neuerung wurde die Möglichkeit der **Verlängerung**

der Frist für die Einbringung einer **Anfechtungsklage** geschaffen. Die Jahresfrist verlängert sich, wenn der Insolvenzverwalter und der Anfechtungsgegner dies vereinbaren. Die Verlängerung darf jedoch nur einmal vereinbart werden und darf drei Monate nicht übersteigen. Gerade bei Großinsolvenzen soll dem Insolvenzverwalter dadurch ausreichend Zeit eingeräumt werden, um Anspruchsgrundlagen für **Anfechtungen** sorgfältig und umfassend zu prüfen.

Gerne beraten wir Sie über die neuen Regelungen zum Insolvenzverfahren.



Rechtstipp

von Dr. Otto Werschitz

„Um die finanzielle Lage zu sondieren ist stets ein ehrlicher Kassasturz notwendig, der die Basis für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens bildet“



Geld aus. Was ändert sich?

Neue Entscheidung
OGH 3 Ob 92/17a vom 30.08.2017

Sind Sie im Bilde?

Anfechtung des Insolvenzverwalters - Nachforschungspflicht von (Groß) Gläubigern



Insbesondere institutionelle Gläubiger wie beispielsweise Banken, das Finanzamt oder auch die Krankenkassen sind regelmäßig im Rahmen von Insolvenzverfahren mit anfechtungsrechtlichen Themen konfrontiert. Die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter zielt darauf ab, die angefochtene Rechtshandlung gegenüber den Insolvenzgläubigern als **unwirksam** zu erklären. Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter mit seinen Ansprüchen durchdringen sollte, sind die Anfechtungsgegner regelmäßig mit hohen **Zahlungsansprüchen** konfrontiert. Als Anfechtungsgrund kommt unter anderem die fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 31 IO des Schuldners in Betracht, die dann

erfüllt ist, wenn die Unkenntnis auf einer **Außerachtlassung** der **gehörigen Sorgfalt** beruht. Eine wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist stets, welche **Nachforschungen** im Einzelnen notwendig und zweckmäßig gewesen wären, um beim Anfechtungsgegner die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entstehen zu lassen. An die Sorgfaltspflicht bestimmter **Großgläubiger** (wie etwa Krankenversicherungsträger) ist insbesondere im Sinne der dazu zuletzt ergangenen Entscheidung des OGH 3 Ob 92/17a vom 30.08.2017 ein **strenger** Maßstab anzulegen, weil sie über entsprechende Ressourcen zur Bonitätsüberwachung ihrer Schuldner verfügen. Liegen **Insolvenzindikatoren**

vor, darf sich der Gläubiger nicht mit der Behauptung des Schuldners über eine bloße Zahlungsstockung zufriedengeben, sondern muss diese überprüfen. Bei dieser Ausgangslage haben insbesondere Großgläubiger ihre Position schon vor einem Insolvenzverfahren eines Schuldners kritisch zu hinterfragen, um nicht nachträglich mit unliebsamen Anfechtungsansprüchen eines Insolvenzverwalters konfrontiert zu sein.

Regelmäßig beraten wir Mandanten, die mit Anfechtungsansprüchen von Insolvenzverwaltern konfrontiert sind. Gerne beraten wir auch Sie zu Fragestellungen rund um das Anfechtungsrecht.



Rechtstipp

von Dr.
Otto Werschitz

„Insbesondere bei natürlichen Personen wird in der Regel die Entschuldung im Rahmen des Insolvenzverfahrens angestrebt. Umso größerer Bedeutung kommt der Vorbereitung des Insolvenzverfahrens bei gesellschaftsrechtlichen Vernetzungen zu.“

Insolvenz einer OG oder KG: Entschuldung des persönlich haftenden Gesellschafters?

Eine im Rahmen von Insolvenzen einer Offenen Gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft immer wieder auftretende Frage ist jene nach der Entschuldung der persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Dies auch deshalb, weil die insolvenzrechtliche Zahlungsunfähigkeit in der Regel nicht nur die Gesellschaft sondern aufgrund seiner persönlichen Haftung auch den Gesellschafter trifft, der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. § 164 Abs 2 IO regelt die Wirkungen des Sanierungsplanes und somit der Entschuldung der Gesellschaft für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Gesellschafter bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden oder in der Gesellschaft verblieben ist. In beiden Fällen kommen die Wirkungen des Sanierungsplanes der

Gesellschaft den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern zugute, sodass auch diese im Verhältnis zu den Gesellschaftsverbindlichkeiten entschuldigt sind. Diese Wirkungen kommen im Ausmaß der Gesellschaftsverbindlichkeiten auch dann zum Tragen, wenn auch über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Gerade diese Konsequenzen eines Sanierungsplanes zeigen, wie wichtig eine umsichtige und kompetente Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens ist. Es zeigt sich, dass insbesondere für den Gesellschafter ein Insolvenzverfahren trotz Zahlungsunfähigkeit nicht zwingend ist.

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der Sanierung Ihres Unternehmens und der persönlichen Entschuldung.



6 Ob 48/17b, 29.03.2017

Zu den Erkundigungs- und Prüfpflichten einer kreditgewährenden Bank im Falle einer (potentiellen) Einlagenrückgewähr

Das in § 82 GmbHG normierte Verbot der Einlagenrückgewähr bezieht sich nur auf Leistungen der Gesellschaft, die nicht auf einem wirksamen Rechtsgrund beruhen. Die Gesellschafter haben daher neben dem Anspruch auf den (anteiligen) Bilanzgewinn keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Diese Beschränkung dient dem Schutz der Gläubiger. Da das Vermögen der Gesellschaft den einzigen Haftungsfonds für die Gläubiger bildet, will das Gesetz die Gläubiger vor unkontrolliertem Kapitalabfluss aus der Gesellschaft schützen.

Im Fall des Verstoßes hat die Gesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung gegen jene Gesellschafter, die die ver-

botswidrigen Zahlungen oder Leistungen empfangen haben und gegen die (schuldhaft handelnden) Geschäftsführer. Subsidiär haften auch die übrigen Gesellschafter, jedoch nur dann, wenn und insoweit das Vermögen der Gesellschaft infolge der verbotenen Leistung unter das Stammkapital gesunken ist. Die subsidiäre Haftung der übrigen Gesellschafter greift also nur im Falle einer durch die verbotene Zahlung (Leistung) verursachten Unterbilanz. Jedoch können auch Gesellschaftsfremde, d.h. Dritte, zur Rückgabe empfangener Zahlungen verpflichtet werden. Eine Pflicht des Dritten zur Rückgabe besteht jedenfalls stets bei Kollusion oder Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis vom Einlagenrückgewährsverstoß. Das Geschäft ist diesfalls nichtig, sodass ein (zivilrechtlicher) Rückforderungsanspruch auch gegen einen Dritten entsteht.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 6 Ob 48/17b vom 29.03.2017 beschäftigte sich der OGH mit den Erkundigungs- und Prüfpflichten einer kreditgewährenden Bank im Zusammenhang mit einer möglichen Einlagenrückgewähr. Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass die allgemeinen Erkundigungs- und Prüfpflichten einer kreditgewährenden Bank nicht für alle Fälle denkmöglicher Einlagenrückgewähr bestehen, sondern wird

nur dort gefordert werden, wo sich der Verdacht schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer **Gewissheit** gleichkommt. In jenen Fällen, in denen (etwa) das Vorliegen einer betrieblichen Rechtfertigung schon bei erstem Anschein **plausibel** erscheint und in denen keine Verdachtsmomente gegeben sind, die die kreditgewährende Bank am Vorliegen einer betrieblichen Rechtfertigung zweifeln lassen müssten, besteht somit **kein weiterer Überprüfungsbedarf** in diese Richtung.

Schon von vornherein hoch verdächtige Fälle lösen hingegen Erkundigungspflichten aus; die kreditgewährende Bank hat bei den Beteiligten nach der Gegenleistung nachzufragen, wobei sie sich auf nicht offenkundig unrichtige Auskünfte verlassen darf.

Es empfiehlt sich daher im Vorfeld derartiger Vorgangsweisen den gewünschten und den rechtlich umsetzbaren Weg sorgfältig abzuwägen, um sowohl die Gesellschafter und die Gesellschaft, wie aber auch Dritte vor einem bösen Erwachen zu schützen.

Gerne beraten wir Sie bei der Wahl der rechtlichen Möglichkeiten, damit Sie ihre Vorstellungen bestmöglich rechtlich umsetzen können.



Ihr Recht im Ausland

Anwendbares Recht auf Kreditverträgen zwischen österreichischen Banken und im EU-Ausland wohnenden Personen

Regelmäßig werden von Banken Kreditverträge auch mit Personen abgeschlossen, die ihren Wohnsitz im EU Ausland haben. Häufige Anwendungsfälle sind hier Kredite für den Hauskauf oder die Existenzgründung. Unangenehm wird es, wenn Raten nicht mehr getilgt werden können. Oft tritt bereits mit der zweiten nicht gezahlten Rate Terminverlust ein. Rechtliche Schritte sind oftmals die Konsequenz. Doch welches Recht ist

anzuwenden, wenn der Schuldner im europäischen Ausland lebt? Kann er in Österreich geklagt werden, oder muss dies an seinem Wohnsitzort geschehen? Wie ist die Rechtslage, wenn der Schuldner erst nach Vertragsabschluss von Österreich nach z.B. Estland zieht? Mit diesen Fragen hat sich der OGH in seiner Entscheidung 1 Ob 123/17w neuerlich beschäftigt. Um die Frage des Gerichtsstandes zu beantworten ist hier die EuGVO anzuwenden. Der EuGH, hat im gegenständlichen Zusammenhang im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens klargestellt, dass sich der Gerichtsstand nach dem Erfüllungsort des Kreditvertrages richtet. Der Erfüllungsort ist demnach der Sitz des Kreditinstitutes. Wer also mit einer österreichischen Bank einen Kreditvertrag abschließt, kann bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch in Österreich geklagt werden - selbst wenn der eigene Wohnsitz sich im Ausland befindet. Doch haben die österreichischen Gerichte nun auch österreichisches Recht

anzuwenden? Das anwendbare Recht wird nach der ROM I-Verordnung bestimmt. Hierbei ist die Kreditvergabe von Banken als Dienstleistung zu verstehen. Dabei kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in welchem der Vertragsteil seinen Sitz hat, der die für das Kreditgeschäft charakteristische Leistung erbringt - also die Bank - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es wird also auch österreichisches Recht zur Anwendung kommen. In der Regel normieren aber auch die AGBs der österreichischen Kreditinstitute in Z 20 die Anwendung österreichischen Rechts. Vorsicht ist allerdings bei der Schaffung von damit im Zusammenhang stehenden Pfandrechten an ausländischen Liegenschaften geboten, die in der Regel nach eben diesem ausländischen Recht zu beurteilen sein werden.

Gerne beraten wir Sie bei der Lösung dieser teils komplexen Rechtsfragen, um Ihren Ansprüchen zum Durchbruch zu verhelfen.



6 Ob 112/17i, 07.07.2017

Scheidung aufgrund übermäßiger Zuwendung zu den gemeinsamen Kindern?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann die übermäßige Hinwendung eines Ehegatten zu seinem Beruf eine schwere Eheverfehlung bilden. In der Entscheidung 6 Ob 112/17i vom 07.07.2017 beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof erstmals mit der Frage, ob (auch) die übermäßige Zuwendung der Ehegattin zu den gemeinsamen Kindern, ohne dass hiezu eine Notwendigkeit besteht, einen Scheidungsgrund darstellt.

Der Oberste Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die übermäßige Zuwendung zu den gemeinsamen Kindern **und** die Ablehnung von Aktivitäten mit dem Ehegatten bei der Verschuldensabwägung im Scheidungsverfahren als Eheverfehlung berücksichtigt werden **kann**. Die für die Ehe wesentliche Gemeinsamkeit



der Lebensführung bezieht sich nämlich nicht nur auf räumliche, sondern auch auf geistig-seelische Aspekte.

Zur Gestaltung der gemeinsamen Freizeit müssen die Ehegatten daher Kompromisse eingehen.

Als kompetenter Ansprechpartner in Familienstreitigkeiten können Sie gerne auf uns zählen.



Pflegegeld als Einkommens- bestandteil

Grundsätzlich ist bei der Berechnung des Kindesunterhaltes in die Bemessungsgrundlagen des Unterhaltspflichtigen das von diesem bezogene Pflegegeld nicht einzuberechnen. Denn der Oberste Gerichtshof hat bereits kurz nach Einführung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) klargestellt, dass das Pflegegeld ausschließlich der pauschalierten Abgeltung des Sonderbedarfs pflegebedürftiger Personen dient.

OGH vom 27.07.2017 zu 4 Ob 126/17h

Anders stellt sich die Rechtslage allerdings nach der jüngsten Entscheidung des OGH dar, wenn die Unterhaltspflicht jener Person zu beurteilen ist, die Pflegeleistungen für einen pflegebedürftigen

Angehörigen erbringt. Dieser Entscheidung liegt nämlich der Sachverhalt zugrunde, dass die unterhaltspflichtige Kindesmutter deren nunmehrigen Ehegatten, welcher Pflegegeld bezieht, dauerhaft pflegt und daher nicht unselbständig erwerbstätig sein könne. Da sich der nunmehrige Ehegatte der unterhaltspflichtigen Kindesmutter die Beschäftigung einer externen Pflegerin erspart, hat der OGH die Rechtsmeinung vertreten, dass das vom nunmehrigen Ehegatten der unterhaltspflichtigen Kindesmutter bezogene Pflegegeld bei der Unterhaltsbemessung als fiktives Einkommen der unterhaltspflichtigen Kindesmutter anzurechnen ist.

Diese Entscheidung ist jedenfalls zutreffend, da es nicht zu Lasten der Kinder gehen kann, wenn es für die unterhaltspflichtige Kindesmutter wegen der von ihr erbrachten Pflegeleistungen nicht möglich ist, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen.

Gerne beraten wir Sie über unterhaltsrechtliche Themen.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Muhri
Insolvenzrecht
Linde Verlag*

*Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte
Linde Verlag*



Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t

8010 Graz, Neutorg. 47

T +43 316 820 620-0

F +43 316 820 620-4

graz@mu-we.at

www.mu-we.at

